

SfDr/OSm/1. StR/STR/61/30/10.1

Stadt Neumünster

0183/2013/An

Herrn Stadtpräsidenten  
-Stellvertreter-  
Bernd Delfs  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

Ratsversammlung am 31.03.2015

Kreisverband Neumünster

Luisenstr 31

24534 Neumünster

Telefon (04321) 25 18 520

Mail :die-linke-nms@versanet.de

abam 17.3.15  
E. 16.3.15  
17.03.15

Neumünster 16.03.15.

Sehr geehrter Herr Delfs,

setzen Sie bitte den folgenden Antrag auf die Tagungsordnung der nächsten Ratsversammlung.

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gutachter des Buros Junker + Kruse bis zur nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 7. Mai 2015 um eine klärende Stellungnahme zu bitten,

- zu welchen Schlussfolgerungen die Gutachter im Rahmen der von ihnen erstellten Verträglichkeitsanalyse bei der aggregierten Betrachtung des seinerzeit in Planung befindlichen Innenstadt-Einkaufszentrums und des seinerzeit in Bau befindlichen Designer-Outlet-Centers hinsichtlich der Gefahr eines Umschlagens absatzwirtschaftlicher Folgewirkungen in städtebauliche Folgewirkungen gelangt sind, ferner
- ob nach Auffassung der Gutachter die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 (Sondergebiet Einkaufszentrum Sager-Viertel) durch die von den Gutachtern vorgelegte Verträglichkeitsanalyse abgedeckt sind, obwohl diese Festsetzungen auf der Grundlage einer Verkaufsflächendefinition getroffen wurden, die von der von den Gutachtern verwendeten Definition abweicht.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, diese Stellungnahme den Mitgliedern der Ratsversammlung bis zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 7. Mai 2015 zuzuleiten sowie auf der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hierüber Bericht zu erstatten.

### **Begründung:**

Die bislang zu diesen Fragen vorliegenden Antworten der Verwaltung lassen nicht erkennen, durch wen die von der Verwaltung vorgetragene Einschätzung, städtebauliche Folgewirkungen seien nicht zu erwarten, vorgenommen worden sind und inwiefern diese Einschätzungen mit den Untersuchungen der Gutachter in Einklang zu bringen sind.

Auch ist nicht klar ersichtlich, ob die Abweichungen in den Verkaufsflächendefinitionen von den Gutachtern als „geringfügig“ eingeschätzt werden und ob insofern von einem rechtmäßigen Zustandekommen der Bauleitplanung ausgegangen werden kann.

Da seit den Änderungen des BauGB durch das EAG Bau im Jahre 2004 Fehler im Abwägungsergebnis nicht mehr verfristet, wäre bei schwerwiegenden Versäumnissen im Bereich der Verträglichkeitsanalyse die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes und damit der Baugenehmigung in Frage gestellt, damit würde sich die Frage nach möglichen Auswirkungen für die Stadt Neumünster stellen.

Die Selbstverwaltung muss sich daher in dieser Frage so weit möglich Gewissheit verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jonny Griese